

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 90 03

Beschlussvorlage- Nr. 744/18 öffentlich

Betreff: Vorschlagsliste der Stadt Bernburg (Saale) für die Wahl der Schöffen,
Amtsperiode 2019 - 2023

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Hauptausschuss	22.02.2018	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	08.03.2018	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Die für die im Betreff

genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

Ja in Höhe von _____ EUR stehen im Haushaltsplan 2015

im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung

Nein nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: Rechtsamt

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Ost,
Amtsleiterin

Amt: Rechtsamt

mitgezeichnet:

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach
Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Stadt Bernburg (Saale) muss für die Strafgerichtsbarkeit geeignete Personen vorschlagen, die zum ehrenamtlichen Richter (Schöffen) berufen werden können. Der Stadtrat hat darüber zu entscheiden, wer in die Vorschlagsliste aufgenommen wird.

Begründung:

Die derzeit laufende Amtsperiode der Schöffen endet mit Ablauf des 31.12.2018. Die Stadt Bernburg (Saale) muss für die neue Amtsperiode ab 01.01.2019 bis 31.12.2023 eine Vorschlagsliste für Schöffen für die Strafgerichtsbarkeit (Amtsgericht Bernburg und Landgericht Magdeburg) erstellen. Aus den Vorschlagslisten der Gemeinden wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht die benötigten Haupt- und Hilfsschöffen für das Amtsgericht sowie die Schöffen für das Landgericht.

Schöffen sind ehrenamtlich tätig. Die Wahlperiode dauert 5 Jahre. Die Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in Strafsachen in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus. Sie entscheiden über Schuld- und Straffragen gemeinsam mit den Berufsrichtern. Jeder Schöffe soll möglichst zu nicht mehr als 12 Sitzungstagen im Jahr herangezogen werden, im Einzelfall können es jedoch mehr Tage sein. Die Schöffen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für Zeitversäumnisse, Fahrtkosten und sonstigen Aufwand. Der Arbeitgeber des Schöffen ist verpflichtet, ihn für die Zeit der Verhandlungen von der Arbeit freizustellen.

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten soll darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG).

Eine Aufstellung der Listen nach dem Zufallsprinzip, namentlich im Losverfahren, ist unzulässig. Die Stadt Bernburg (Saale) hat deshalb im Dezember 2017 die Stadtratsfraktionen, die Ortsbürgermeister, große Sport- und andere Vereine, die Kirchen und kirchliche Organisationen sowie Wohlfahrtsverbände angeschrieben und sie um die Benennung geeigneter Personen für das Schöffenamt gebeten. 24 Personen bewarben sich daraufhin.

Im Januar 2018 wurde der Aufruf, sich für das Schöffenamt zu bewerben, im Amtsblatt sowie auf der Internet-Seite der Stadt veröffentlicht. Darauf bewarben sich weitere Interessierte.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Bernburg (Saale) haben sich innerhalb der Bewerbungsfrist insgesamt 61 geeignete Personen beworben, davon 29 Männer und 32 Frauen.

Die Zahl der Personen, die die Stadt mindestens benennen muss, wird durch den Direktor des Amtsgerichts Bernburg erst im Februar 2018 bekannt gegeben. Aufgrund der zeitlichen Abfolge der Stadtratssitzungen konnte diese Mitteilung nicht abgewartet werden, da die Schöffenliste am 31.05. an das Amtsgericht übersandt werden muss und nach dem Stadtratsbeschluss eine öffentliche Auslegung der Liste für eine Woche und die Prüfung etwaiger Einsprüche erfolgen muss. Mit der Zahl der diesjährigen Bewerber werden wir jedoch die voraussichtliche Mindestzahl mit großer Wahrscheinlichkeit überschreiten (vorige Wahlperiode: Mindestzahl 29). Die vorgeschriebene Mindestzahl ist doppelt so hoch wie die Zahl der Personen, die später zum Schöffen gewählt werden. Es wird also nicht jeder Vorgeschlagene das Schöffenamt auch ausüben dürfen.

Folgende Personen können grundsätzlich in die Vorschlagsliste aufgenommen werden:

- Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit,
- die bei Beginn der Amtsperiode 25 aber nicht 70 Jahre alt sind,
- die in der Stadt Bernburg (Saale) wohnen
- und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen (aktives und passives Wahlrecht).

Nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden nach den §§ 32 - 35 Gerichtsverfassungsgesetz u.a. folgende Personen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder gegen die ein Verfahren läuft, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann oder die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
- Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Personen, die wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR i.S.d. § 6 Abs. 4 Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters ungeeignet sind,
- Personen, die die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnen oder bekämpfen.

Die Stadt hat bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die Bewerber für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Dafür wurden die Angaben zum Wählerverzeichnis geprüft, um festzustellen, ob alle Bewerber die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen und bei der Stadtkasse abgefragt, ob Erkenntnisse darüber vorliegen, dass einzelne Bewerber in Vermögensverfall geraten sind. Außerdem hatten die Bewerber selbst Auskunft über ihre Eignung zu erteilen.

Wegen der übrigen Gründe für mangelnde Eignung wird auf die §§ 32 bis 35 GVG (Anlage 2) verwiesen.

Die in der anliegenden Liste (Anlage 1) aufgeführten Personen sind nach diesen Voraussetzungen nach Kenntnisstand der Stadtverwaltung geeignet.

Ungeeignete Bewerber wurden wie folgt bereits im Vorfeld aussortiert:

- eine Person, die von Beruf Justizvollzugsbeamter ist,
- eine Person, die bereits 74 Jahre alt ist,
- sieben Personen, die nicht im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) wohnen.
-

Personen, deren Bewerbung erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist einging, wurden wegen der großen Zahl rechtzeitiger Bewerbungen nicht aufgenommen.

Zum Verfahren:

Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates, das sind 21 Stimmen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG).

Qualifizierte Mehrheit nach § 36 Abs. 1 GVG (Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung):

Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Stadtrates: 41, davon die Hälfte: 21

Zahl der anwesenden Stadtratsmitglieder	Erforderliche Ja-Stimmen
41	28
40	27
39	26
38	26
37	25
36	24
35	24
34	23
33	22
32	22
31 und weniger	21

Da das GVG die Zustimmung der Ratsmitglieder nicht ausdrücklich als Wahl bezeichnet, findet gemäß § 56 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) eine Abstimmung statt.

Sofern Einwendungen gegen die Eignung einzelner Bewerber aus der Anlage 1 bestehen, die sich auf die o.g. Voraussetzungen beziehen, soll zunächst über die Aufnahme der Bewerber eine Einzelabstimmung erfolgen (öffentlich). Anschließend kann über die Liste der verbleibenden Bewerber abgestimmt werden.

Wenn die Ratsmitglieder keine Einwendungen gegen die Aufnahme von Personen in die Schöffensliste haben, kann über die gesamte Liste abgestimmt werden.

Nach Aufstellung der Vorschlagsliste wird diese für die Dauer einer Woche (sieben Kalendertage) öffentlich aufgelegt. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. (§ 37 GVG).

Die Vorschlagsliste nebst Einsprüchen sowie etwaiger Ablehnungsgründe, wird dem Amtsgericht übergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Falls Einzelabstimmung über Personen aus der Anlage 1 notwendig ist:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, folgende Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen der Stadt Bernburg (Saale) aufzunehmen:

Herrn/Frau.....(Nr. 1 - einzeln verlesen)

Bei Blockabstimmung über die Vorschlagsliste:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, alle in der Anlage 1 aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen der Stadt Bernburg (Saale) gemäß § 36 GVG aufzunehmen.

Anlagen:

Anlage 1: Liste der Bewerber für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Bernburg (Saale) - Entwurf der Vorschlagsliste

Anlage 2: §§ 32, 33, 34, 36 GVG